Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw | Freitag, 10. März 1950 | Nr. 10

Kreisverordnung über die Rattenbekämpfung

in der Zeit vom 25. März bis 1. April 1950

Nachdem mehrere Winter mild verlaufen sind, haben sich die Ratten fast unbehindert vermehren können Es ist deshalb zur Seuchenbekämpfung, Seuchenabwehr und zum Schutz der Lebensmittelvorräte die Durchführung einer allgemeinen Rattenbekämpfung notwendig. Um den Ratten keine Ausweichmöglichkeit zu geben, muß die Bekämpfung in allen Gemeinden schlagartig durchgeführt werden.

Es wird daher auf Grund der Art. 33 Abs. 1 Ziff. 2 und 51 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzes in der Fassung vom 4. Dez. 1941 (Reg.Bl. S. 431) folgendes angeordnet:

§ 1

Im Kreis Calw ist in der Zeit vom 25. März bis 1. April 1950 eine allgemeine Rattenbekämpfung durchzuführen.

§ 2

Die Besitzer sämtlicher bebauten und unbebauten Grundstücke einschließlich Fabriken, Lager- und Schuttplätzen, Parkanlagen und Friedhöfen, desgleichen die Unterhaltspflichtigen von Dämmen, Ufern und Wegen sind verpflichtet, in der genannten Zeit die zur Durchführung der allgemeinen Entrattung erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten nach Anleitung des Bürgermeisters und des Ortsobmannes oder deren Beauftragten zu treffen.

Diese Verpflichtung gilt allgemein, unabhängig davon, ob der Verantwortliche auf seinem Grundstück Ratten angetroffen hat oder nicht.

§ 3

Zur Bekämpfung sind die nachstehend aufgeführten Meerzwiebel- und Thioharnstoffpräparate zugelassen:

A Meerzwiebelhaltige Mittel

Infex-flüssig; Mepu-200; Mortin; MZ-Brokken; Original Grasztats Rattitod; „Rattex" Rattentod; Rattoform-Meerzwiebelbrocken; Rattexin flüssig; Raxon flüssig; Urgit.

B Thioharnstoffhaltige Mittel

Alrato-Haushaltspackung; Hö 2541; Lubinol; Muritan-Paste; Muritan-Pulver; Thirual; Zelio-Neu.

Soweit von den Verpflichteten gewerbsmäßige Schädlingsbekämpfer beauftragt werden, dürfen von diesen auch andere von der Biologischen Zentralanstalt Braunschweig als brauchbar anerkannte Präparate angewendet werden.

Der Bezug der Mittel wird örtlich geregelt.

§ 4

Die Köder sind durch die Haus- und Grundstücksbesitzer selbst oder durch Familien- oder Betriebsangehörige auszulegen. Jedoch können auch zuverlässige andere, in der Schädlingsbekämpfung erfahrene oder besonders unterrichtete Personen mit dem Auslegen der Giftköder betraut werden.

Die Giftpräparate müssen in ausreichender Menge ausgelegt bzw. erneuert werden. Der Erfolg der allgemeinen Giftauslegung ist umso größer, je vielgestaltiger die Präparate und ihre Anwendungsformen sind. Die Ratten müssen bei etwaigem Ausweichen vor einem Gift alsbald auf ein anderes stoßen. Die Auslegung der Gifte hat jedoch in einer für Menschen und Nutztiere ungefährlichen Art (z. B. innerhalb gesicherter Giftfutterkisten oder enger Röhre bzw. durch unmittelbare Versenkung der Giftköder in die Rattenlöcher) zu erfolgen, wobei im übrigen die den Präparaten beigegebene Gebrauchsanweisung genauestens zu beachten ist.

Um den Ratten ihre Nahrungsquellen weitgehendst zu entziehen, müssen vor Auslegung der Köder etwa herumliegende Abfälle beseitigt und vorhandene Abfallbehältnisse sowie Lebensmittel gut verschlossen gehalten werden.

§ 5

Den mit der Überwachung dieser Maßnahmen Beauftragten ist auf Verlangen nachzuweisen, daß Rattenbekämpfungsmittel beschafft worden sind und Auskunft zu geben, wie die Mittel angewendet worden sind.

§ 6

Nach Ablauf der Bekämpfungstage sind etwa übrig gebliebene Giftreste einzusammeln und zu verbrennen. Die Giftauslegestellen sind daher zu kennzeichnen.

Außerdem sind festgestellte Rattenlöcher zu verschließen, und zwar möglichst mit einem Gemenge von Zement und Glasscherben.

§ 7

Spätestens am 10. 4. 1950 müssen sämtliche Bekämpfungsmaßnahmen (vgl. § 4 u. 6) abgeschlossen sein.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu DM 150.— bestraft. Gegebenenfalls kann die Verhängung einer Haftstrafe beantragt werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 1. 6. 1950.

Calw, den 2. März 1950.

Landratsamt
gez. Geissler

Achtung!

Registrierung nur noch bis zum 11. März

Keine Familie sollte es unterlassen, bis Samstag, 11. März, ihre Kriegsgefangenen und Internierten, Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie Vermißten (Wehrmacht und Zivil) auf dem Bürgermeisteramt anzumelden! Dies gilt besonders für alle Vermißten und Kriegsgefangenen, die noch nicht zurückgekehrt sind und schon seit 1947 in den Suchkarteien der Rathäuser liefen. Eine Anzahl Gemeinden meldete bereits mehr Vermißte und Kriegsgefangene, als bisher in der Suchkartei eingetragen waren Ein Beweis, daß bisher noch lange nicht alle Vermißten u. Kriegsgefangenen registriert waren.

Testamente der Reichsmark-Zeit nachprüfen!

Gebührenbefreiung besteht bis 31. März 1950

Vielfach sind Testamente, die vor der Währungsreform errichtet worden sind, noch nicht den veränderten Verhältnissen angepaßt worden. Es ist dringend ratsam, daß jeder, der ein Testament vor der Währungsreform, während des Krieges oder gar vor dem Kriege errichtet hat, sich an Hand des Inhalts des Testaments überlegt, wie weit die damals getroffenen Verfügungen mit seinem jetzt vielleicht sehr verkleinerten Vermögen in Einklang gebracht werden können. Diese Nachprüfung ist insbesondere auch deswegen zweckmäßig, um etwaige Erb- und Auslegungsstreitigkeiten der späteren Erben von vornherein zu verhindern. Namentlich soweit in den Testamenten noch Beträge in Reichsmark ausgesetzt sind, kann es später zum Teil schlimme Enttäuschungen geben oder können später heftige Rechtsstreitigkeiten über die Auslegung, ob im Verhältnis 10 : 1 oder 1 : 1 umzustellen ist, entstehen. Die Rechtsprechung der Gerichte über die Auslegung der Umstellungsgrundsätze ist noch im Fluß. Vielfach würde dann später eine gerichtliche Entscheidung ergehen, die mit dem Willen des Erblassers in Widerspruch steht.

Im Gegensatz zu der Aufwertung nach dem ersten Weltkrieg gestattet das jetzige Umstellungsgesetz den Gerichten keinerlei Rücksicht auf Billigkeitserwägungen, weil nach dem Zweck des Umstellungsgesetzes schnelle und klare Entscheidungen getroffen werden sollen. Soweit in Ausnahmefällen tatsächlich der mutmaßliche Wille des Erblassers zur Auslegung herangezogen werden kann, läßt sich dieser oft gar nicht mehr feststellen. Namentlich die ohne Rat einer kundigen Person errichteten eigenhändigen Testamente enthalten oft schwer auslegbare und unklare Wendungen. Die Erfahrung lehrt, daß sogar heute noch bei den Bezirksnotariaten Testamente in Verwahrung sind, die während und aus Anlaß des ersten Weltkrieges errichtet worden sind. Daß ein solches Testament heute dem wirklichen Willen des Erblassers wohl nur in den seltensten Fällen gerecht werden kann, dürfte jedem klar sein. Auch muß geraten werden, den Inhalt der Testamente auch tatsächlich nachzuprüfen, und sich keineswegs auf das Gedächtnis zu verlassen, es können sonst bittere Enttäuschungen entstehen Bei größeren Testamenten können sich die Testierer schon nach wenigen Jahren nicht mehr an jede Bestimmung des Testamentes erinnern.

Bei den in die amtliche Verwahrung genommenen (versiegelten) Testamenten kann unter Errichtung eines neuen Protokolles über die Einsichtnahme vom Inhalt Kenntnis genommen werden Eine solche Einsichtnahme ist gebührenfrei. Um den Streitigkeiten und Prozessen vorzubeugen, die aus solchen überholten Testamenten zu

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

erwarten sind, ist bereits Aufforderung an alle Personen, die vor dem 21. 6. 1948 Testamente in amtliche Verwahrung gegeben haben, ergangen, die Nachprüfung vorzunehmen. Soweit die Rückgabe einer solchen Verfügung aus der amtlichen Verwahrung bis zum 31. März 1950 erfolgt, entstehen für die Rückgabe keine Gebühren. Wenn sich dann der Erblasser innerhalb eines Monats entschließt, wieder ein neues Testament zu errichten, so wird auch für die Verwahrung dieser neuen Verfügung keine Gebühr erhoben. Diese Gebührenbefreiungen bestehen nur bis zum 31. März 1950.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß die Zurücknahme eines Testaments verschiedene Folgen hat, je nachdem es sich um ein eigenhändiges oder ein öffentliches Testament handelt, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Man lasse sich am zweckmäßigsten von einem Notar beraten, wie überhaupt die Errichtung eines Testamentes in der Regel nur unter Zuhilfenahme einer rechtskundigen Person vorgenommen werden sollte.

Aenderungen in der Sozialversicherung

Das Sozialversicherungsanpassungsgesetz vom 6. 7. 49 ist bezüglich der unten aufgeführten Einzelheiten am 1. Juni 1949 in Kraft getreten. Es bringt in der Sozialversicherung wesentliche Änderungen, die hier kurz aufgeführt sein sollen:

Änderungen des Invaliditätsbegriffs in der Invalidenversicherung. Während es bisher notwendig war, wenigstens ⅔ invalide zu sein, um Anspruch auf Rente zu haben, ist diese heute schon bei 50 Prozent möglich. Es können also jetzt Rentenanträge von invaliden Personen gestellt werden, die 50 Prozent arbeitsunfähig sind, früher aber abgelehnt werden mußten, weil die Leistungsminderung der Antragsteller keine 66⅔ Prozent betragen hatte.

Gewährung von Hinterbliebenenrenten. Wie schon bisher in der Angestelltenversicherung, so werden jetzt auch in der Invalidenversicherung die Witwen- und Waisenrenten nach dem Tode des Versicherten ohne weiteres bezahlt, sofern der Versicherte nach dem 31. Mai 1949 gestorben ist. Die bisherigen einschränkenden Bestimmungen (Grad der Arbeitsunfähigkeit, Kinderzahl usw.) gelten allerdings für die Fälle weiter, bei denen der Versicherte vor dem 31. Mai 1949 gestorben ist. Witwen über 60 Jahren und solche, die nur zur Hälfte arbeitsfähig sind, haben jedoch auf jeden Fall Anspruch auf Witwenrente.

Abfindungen bei Verheiratung. Bei Wiederverheiratung erhält die Witwe eines verstorbenen Versicherten das dreifache der jährlichen Witwenrente als Abfindung. Dies gilt jedoch nur für die Fälle, die nach dem 31. Mai 1949 eingetreten sind. Weibliche ledige Versicherte, die sich verheiraten, erhalten keine Abfindung.

Wartezeit. Die Wartezeit für Renten wegen Berufsunfähigkeit (Invalidität) ist mit der Zurücklegung von 60 Beitragsmonaten erfüllt. Für die Altersrente sind 180 Beitragsmonate nachzuweisen. In der Invalidenversicherung werden je 13 Wochenbeiträge als 3 Beitragsmonate angerechnet. Damit werden die freiwilligen Beiträge den Pflichtbeiträgen gleichgestellt. Zur Erfüllung der Wartezeit können als Ersatzzeiten auch die Zeiten der Erfüllung der Wehrpflicht und des Arbeitsdienstes sowie ähnliche Dienstzeiten angerechnet werden.

Die Wartezeit gilt auch als erfüllt, wenn der Versicherte wegen eines Arbeitsunfalls oder während der Ableistung von Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten für das deutsche Reich oder wegen Feindeinwirkung Invalide geworden ist oder gestorben ist. Dies bedeutet z. B. für die Witwe eines im Krieg gefallenen Versicherten, daß sie beim Vorliegen der für ihre Person notwendigen Voraussetzungen Witwen- und Waisenrente beantragen kann, auch wenn nur 1 Versicherungsbeitrag geleistet wurde.

Die Anwartschaft aus Beiträgen, die bis zum 31. Dezember 1948 entrichtet sind, ist bis zu diesem Tag erhalten, sofern nicht der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1949 eingetreten ist. Für Beiträge, die für die Zeit vor dem 1. Januar 1924 entrichtet sind, gilt dies nur, wenn von diesem Zeitpunkt bis zum 30. November 1948 wenigstens 1 Beitrag entrichtet ist. **Es ist also möglich, bereits erloschen geglaubte Anwartschaften wieder fortzusetzen und Rentenansprüche zu erwerben.**

Allen Versicherten, die in früheren Jahren Beiträge zur Sozialversicherung geleistet haben, wird deshalb dringend empfohlen, die Versicherung wieder aufzunehmen. Beiträge für die Lücke zwischen der letzten Beitragszahlung und dem 31. Dezember 1949 sind nicht nachzuentrichten.

Kaufmännische Berufsschule Neuenbürg

Wir veranstalten bei genügender Beteiligung im Schulhaus Calmbach einen Lehrgang für Buchhaltung (Dauer 20 Abende je 2 Std.). Umgehende Anmeldung an die Schulleitung.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Änderung
vom 3. März 1950

B 187. Gela-Transport G.m.b.H., Sitz Calmbach: Karl Lang ist nicht mehr Geschäftsführer.

Die Handwerkerversicherung

Handwerker sind in ihrer Jugend — als Lehrlinge und Gesellen — regelmäßig invalidenversicherungspflichtig gewesen. Sie konnten diese erworbenen Versicherungsanwartschaften durch freiwillige Weiterversicherung aufrechterhalten. Ein großer Teil machte jedoch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, der zu ihrem eigenen Wohl zu wünschen gewesen wäre. Mancher junge Handwerker hegte die Hoffnung, für sein Alter so viel ersparen zu können, daß seine Familie beim Nachlassen seiner Arbeitskräfte oder nach seinem Tode vor Not geschützt ist. Wie sich nun aber, besonders nach der Währungsreform, herausgestellt hat, erwies sich diese Hoffnung oft als trügerisch. Anderen Handwerkern, deren Verdienst nur gering ist, wurde der Entschluß schwer, die zur Altersversorgung erforderlichen Mittel aufzubringen. So kam es, daß viele Handwerker, die ihren Lehrlingen und Gesellen durch Entrichtung der Versicherungsbeiträge geholfen hatten, nunmehr selbst im Alter ohne Schutz sind. Um diesem unbefriedigenden Zustand abzuhelfen, wurde am 21. 12. 1938 das Handwerkerversorgungsgesetz verkündet. Dieses Gesetz bestimmt, daß die Handwerker für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte versichert werden. Häufig ist in letzter Zeit die Ansicht zu hören, dieses Gesetz sei ein Nazigesetz und habe daher heute keine Gültigkeit mehr. Diese Ansicht ist falsch. Das Handwerkerversorgungsgesetz besteht heute noch in seinem vollen Umfange weiter.

Daß die Handwerker schon lange vor 1933 sich bemüht haben, eine Altersversorgung zu erhalten, geht schon daraus hervor, daß bereits im Jahre 1902 auf dem 3. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag in Leipzig eine Entschließung gefaßt wurde, in der eine durch ein Reichsgesetz einzuführende obligatorische Alters- und Invaliditätsversicherung des Handwerkers gefordert wurde.

Die Reichsregierung verhielt sich jedoch ablehnend. Erst nach dieser Ablehnung neigten die Handwerker stärker zur Privatversicherung hin. Im März 1937 wurden die vorläufigen Vorschläge der Spitzenorganisation des Handwerks zur Alters- und Hinterbliebenenversicherung der selbständigen Handwerker veröffentlicht, die dann im Handwerkerversorgungsgesetz vom 21. 12. 1938 ihren Niederschlag fanden. Hiernach sind alle selbständigen und in die Handwerkerrolle eingetragenen Handwerker und Handwerkerinnen verpflichtet, sich in der Angestelltenversicherung zu versichern, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens. Auch diejenigen Handwerker, die kein Einkommen haben, oder mit Verlust arbeiten, unterliegen der Versicherungspflicht. Nur diejenigen Handwerker, die mit einem öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 63. oder eines niedereren Lebensjahres, frühestens jedoch des 60. abgeschlossen hatten oder abschlossen, konnten je nach der Höhe der Lebensversicherungssumme entweder Versicherungsfreiheit geltend machen oder die Halbversicherung beantragen. Voraussetzung für die volle Versicherungsfreiheit ist, daß die Lebensversicherungssumme mindestens 5000 DM und für die Halbversicherung 2500 DM beträgt, und daß die Prämie bei der vollen Befreiung mindestens so hoch ist, wie der Beitrag, den der Handwerker zu zahlen hätte, wenn er nicht die volle Befreiung beantragt hätte, und bei der Halbversicherung mindestens halb soviel, wie er zur Angestelltenversicherung zu zahlen hätte. Ferner müssen die Dividenden zum Kapital geschlagen werden und müssen in dem Vertrag seine Ehefrau und seine Kinder als bezugsberechtigt eingetragen werden.

Das Gesetz beschränkt sich also auf den Grundsatz, daß der Handwerker für sein Alter Vorsorge treffen muß, die Art der Versorgung bleibt in weitem Umfange seinem eigenen Ermessen überlassen. Daß aber der Handwerker eine der ihm dar-

Weitere Hinweise für die Registrierung von Kriegsgefangenen

Das Landratsamt Calw/Amtlicher Suchdienst, gibt folgende Hinweise des Statistischen Landesamts für Württemberg-Hohenzollern für die Angaben bei der Registrierung bekannt:

Zu registrieren sind:

a) auch sämtliche ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS, Polizeiverbände usw., die noch nicht zurückgekehrt sind;

b) vermißte ehemalige Insassen der deutschen Konzentrationslager, wenn sie während des Krieges von ihrem Wohnort entfernt oder von ihren Angehörigen getrennt wurden;

c) Vermißte, die durch rechtskräftigen Beschluß eines Amtsgerichts für tot erklärt wurden. Die Meldung können in diesem Fall die Eltern oder Geschwister vornehmen, wenn die Ehefrau die Todeserklärung veranlaßte. Dagegen sollen ehemalige Wehrmachtsangehörige und Zivilpersonen, die auf Grund eidesstattlicher Aussagen für tot erklärt wurden, nicht erfaßt werden.

Ferner wir gebeten, bei Angabe des letzten schriftlichen Lebenszeichens bei Vermißten und Kgf. das Absendedatum der Mitteilung, nicht den Eingangstag einzutragen. Das gleiche gilt bei mündlichen Lebenszeichen.

Die Registrierung findet — wie schon mehrfach veröffentlicht — auf den Rathäusern des Wohnsitzes des Anmeldenden statt.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

gebotenen Möglichkeiten für seine Altersversorgung wahrnimmt, liegt sowohl im Interesse des Staates, der Gemeinde und letzten Endes im wohlverstandenen Interesse des Handwerkers selbst Denn würde er dies nicht tun, würde er eines schönen Tages der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen. Die Angestelltenversicherung hat ihrerseits bei der Hereinnahme der Handwerker in die Versicherungspflicht keine reine Freude an diesem neuen Zuwachs gehabt. Während die Lebensversicherungsgesellschaften eine Risikoauswahl treffen konnten, war die Angestelltenversicherung gezwungen, alle diejenigen Handwerker, die die Lebensversicherungsgesellschaften ablehnten, bei sich aufzunehmen. Dabei handelte es sich größtenteils um Personen im vorgeschrittenen Alter, die nun bereits eine Rente beziehen, deren Beitragsaufkommen jedoch vielfach in keinem Verhältnis zu der jetzigen Leistung steht, die vielmehr von allen übrigen bei der Angestelltenversicherung Versicherten aufgebracht werden muß. Dabei darf nicht vergessen werden, daß das gesamte Deckungskapital der Angestelltenversicherung durch die Währungsreform vernichtet wurde, die Rente aber — im Gegensatz zu den Lebensversicherungen — im Umstellungsverhältnis 1 : 1 ausbezahlt wird, ja sogar durch das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz noch darüber hinaus eine Erhöhung gefunden hat.

Wenn nun der Handwerker seiner bisher bezahlten Beiträge und somit seiner zukünftigen Versorgung nicht verlustig gehen will, ist es dringend nötig, etwa noch bestehende Rückstände alsbald nachzuentrichten: dabei können die bis 31. Mai 1948 rückständigen Beiträge im Umstellungsverhältnis 10 : 1, die vom 1. Juni 1948 bis 31. Mai 1949 rückständigen Beiträge noch zu den alten Sätzen nachbezahlt werden. Der Handwerker selbst, die Gemeinden und die öffentliche Hand haben also ein positives Interesse daran, daß durch laufende Beitragszahlung die Versicherung aufrechterhalten wird.

•

Die Aufstockungsfrist für Lebensversicherungen, die von den Handwerksmeistern auf Grund des Handwerkerversicherungsgesetzes abgeschlossen wurden, ist nochmals bis zum 30. Juni dieses Jahres verlängert worden.

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Die Bedeutung der Wettervorhersage für die Landwirtschaft

Die Landwirtschaftsschule Nagold hatte am 1. März einen Lehrgang über Wettervorhersage und Frostschutz der Baumblüte durchgeführt und dazu die Obstbaufachwarte der näheren Umgebung eingeladen. Als Redner sprach im Auftrage vom Landeswetterdienst Tübingen, Regierungsrat Dr. Dinkelacker, unterstützt von einem Filmband in sehr klarer und anschaulicher Weise über grundsätzliche Vorgänge, die eine Wetterbildung verursachen. Der Redner ging von der Tatsache aus, daß der Mensch zur Zeit noch nicht in der Lage ist, mit einfachen Mitteln das Wettergeschehen zu beeinflussen. Berufe, die unter ständigem Wettereinfluß stehen, wie die Landwirtschaft mit ihren Nebenzweigen, haben daher mit ihm zu rechnen. Das Landleben hat mit dem Wetter zu gehen und nicht sich gegen es zu wenden. Die Großwetterlage gliedert sich in eine solche des Hochdrucks und des Tiefdrucks mit ihren Zusammenhängen; aus ihr wird der jeweilige Wetterbericht für größere Gebietsteile abgeleitet und durch Rundfunk und Presse veröffentlicht. Will man für einen einzelnen Ort oder für eine bestimmte Gegend die Vorhersage angeben, dann ist es unerläßlich, örtliche Erfahrungen heranzuziehen. So ist ja bekanntlich die hellrote Himmelsfärbung bei Sonnenauf- und -Untergang ein ziemlich sicheres Anzeichen dafür, daß wir es mit trockenem und kühlerem Wetter zu tun haben werden. Hingegen weist ein blutig-purpurner Sonnenauf- und -Untergang auf Nahen einer Wetterstörung, also auf ein Tiefdruckgebiet mit Niederschlägen und Wind hin. Ebenso gibt die Windrichtung deutliche Hinweise, wobei jedoch die Luftbewegung in höheren Schichten an dem Zug der Wolken zu ermitteln ist, der Bodenwind wird von Tälern oftmals von der Richtung abgelenkt.

Besonderes Interesse erweckte der Redner mit seinen Ausführungen über die Möglichkeit der Frostbekämpfung zur Zeit der Baumblüte. Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Ausstrahlungskälte im Mai im Zeichen des Hochdrucks oder des Tiefdrucks steht. Im ersteren Falle ist die Luft trocken und die Blüte daher nicht so gefährdet, als wenn nach vorhergegangenen Regen- oder Schneeschauern die Kälte unvermutet einfällt. Ein wirklich erfolgreicher Frostschutz ist nur bei schönem Wetter zu erwarten und am meisten in Tallagen, wo die Bäume im Windschatten stehen. Man kann auf zweierlei Weisen vorgehen, einmal durch starke Rauchentwicklung mittels nassen Reises oder Kartoffelkrauts, zum andern durch direkte Beheizung mit Braunkohlebriketts. — Der Redner wies darauf hin, daß man zunächst bei klaren kalten Abenden, wenn die Temperatur den Taupunkt noch nicht unterschritten hat, unter einer möglichst großen Anzahl von Bäumen Briketts entzündet. Diese sollen kreuzweise gestapelt sein, wobei man am besten jeweils nur 6—8 Stück verwendet. An anderen Stellen wird dann das nasse Reis angebrannt. Bei ruhiger Wetterlage soll es durchaus möglich sein, daß sich der Rauch in langen Schwaden in geringer Höhe zusammenschließt und so einen ausreichenden Wärmeschutz gewährt. Die Kosten sollen sich etwa auf 50.— DM je ha belaufen.

Bei einer sog. Schlechtwetterlage, bei Regen und Wind hat sich solch ein Frostschutz nicht bewährt. An solchen Tagen droht der Frost, wenn nach vorhergegangener Bewölkung sich der Himmel abends aufklärt und die Temperatur merklich absinkt.

Der Redner, dem die Zuhörer mit reger Aufmerksamkeit folgten, schloß seine Ausführungen mit der Hoffnung, daß der Bauer sich durch fleißige Wetterbeobachtungen stets ein Bild von den vorherrschenden Vorgängen in der freien Atmosphäre macht, damit er in der Lage ist, den rechten Zeitpunkt zu erkennen, zu dem er die Sense ergreifen soll. Landwirtschaftsrat Harr dankte dem Redner für die aufschlußreichen Ausführungen. Eine anschließende Aussprache festigte die gewonnenen Erkenntnisse.

Landwirtschaftsrat R. Harr.

Jetzt Obstbaumdüngung durchführen!

Die Düngung ist die wichtigste Maßnahme zur Steigerung der Obsterträge. Nur gut gedüngte Obstbäume sind in der Lage, regelmäßige und befriedigende Ernten zu liefern. Unsere Obstbäume leiden allgemein an zu schlechter Ernährung, dazu hat die große Trockenheit in den letzten Jahren die Bäume noch mehr geschwächt. Nachdem nun der Boden infolge ausgiebigem Regen in der letzten Zeit aufnahmefähig geworden ist, die gegebenen Düngermengen im Boden sich also auch aufschließen werden, kann jetzt mit bestem Erfolg eine Obstbaumdüngung durchgeführt werden.

Da die zur Verfügung stehenden natürlichen Düngermengen nie ausreichen, den Nährstoffbedarf der Obstbäume zu decken, soll die Verwendung von Handelsdüngern im besonderen behandelt werden. Unsere Obstgehölze benötigen als Norm folgende Mengen Nährstoffe in reiner Form: Stickstoff 1 kg, Phosphorsäure 0,5 kg, Kali 1,5 kg und 2 kg Kalk. Diese Mengen gelten jeweils für 1 Jahr und pro Ar Fläche.

Die Höhe der zu verabreichenden Düngermengen muß jedoch abgestimmt werden, je nach dem Zustand, in welchem sich die zu düngenden Bäume befinden. Z. B. jüngere Bestände, welche stark wachsen, jedoch wenig oder auch gar keine Erträge liefern, bedürfen weniger Stickstoff, dagegen ein Mehr an Phosphorsäure und Kali. Dadurch wird nicht nur die Widerstandskraft dieser Bäume, sondern vor allem die Fruchtbarkeit sehr günstig beeinflußt. Bei älteren Beständen, welche infolge regelmäßiger Ernten in den zurückliegenden Jahren erschöpft sind (nur Blütenansatz oder unausgebildete Früchte), bedürfen in erster Linie ein größeres Maß an Stickstoff. Dadurch treiben die Bäume wieder neu, auch sind sie in der Lage, dadurch Blüten und Fruchtansatz vollkommen auszubilden.

In jedem Fall aber muß eine Volldüngung verabreicht werden Dabei ist stets das Gesetz vom Minimum zu beachten, welches besagt, daß jede Pflanze sich in ihrer Entwicklung nach demjenigen Nährstoff ausrichtet, welcher ihr in verhältnismäßig geringster Menge zur Verfügung steht. Der Stickstoff kann jetzt in Form von Kalkstickstoff oder Kalkammonsalpeter gegeben werden. Hievon müssen pro ar 5 kg verabreicht werden. Die Phosphorsäure kann in Form von Thomasphosphat oder auch Superphosphat gegeben werden. Hiervon müssen wir pro ar 3—4 kg verabreichen. Das Kali wird am besten von sog. Patentkali, und zwar 6 kg pro ar gegeben. Letzterer Kalidünger kann für alle Obstarten einschließlich dem Beerenobst mit gutem Erfolg angewandt werden. Den Kalk geben wir am besten alle 3—4 Jahre auf einmal. Derselbe muß bei trockener Witterung im Laufe des Spätherbstes ausgestreut werden. Kalk darf mit Stickstoffdünger nicht gleichzeitig gegeben werden, da sonst größere Verluste an Stickstoff eintreten.

Bei beginnender Vegetation sollte, falls die Möglichkeit besteht, eine gründliche

Marktberichte

Calwer Schlachtviehmarkt am 6. März

Auftrieb: 13 Stück Großvieh und 24 Schweine. Sämtliche Tiere verkauft. Es wurden je ½ kg Lebendgewicht bezahlt: Ochsen a 75, b 69—74; Bullen aa 71,5, c 65; Kühe a 74, b 43—62, c 54, d 27—31; Kälber 80—85; Schweine 115—122.

Calmbacher Schlachtviehmarkt am 6. März

Auftrieb: 14 Stück Großvieh und 18 Schweine. Bei Großvieh 3 Stück unverkauft. Es wurden je ½ kg Lebendgewicht bezahlt: Ochsen aa 79,5—82, a 75,5—77, d 31; Kühe aa 79,5, c 31—50; Rinder aa 85,5; Stiere a 73; Kälber —; Schweine 123—124.

Stuttgarter Schlachtviehmarkt am 7. März

Auftrieb: 417 Stück Großvieh, 507 Kälber, 1049 Schweine und 104 Schafe aufgetrieben. Es notierten: Ochsen, jung: aa 80—90, a 72—80; alt: aa 72—80. Bullen jung: aa 82—88, a 74—82; alt: a bis 75. Rinder: aa 90—95, a 80—89, b bis 75. Kühe: aa 75—82, a 63—73, b 52—61, c 37—50, d bis 34. Kälber: a 105—115, b 98—105, c bis 95. Schweine: a und b 1 113—120, b 2 und c 118—125, d und e bis 110, g 1 85—105. Schafe nicht notiert.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Bewässerung unter Verwendung von Jauche oder Gülle folgen, was dem Verlauf der Blüte und dem Fruchtansatz sehr förderlich ist. Um richtig düngen zu können, muß man sich über das Wie-was-und-wann im klaren sein. Richtig düngen heißt aber auch sparsam wirtschaften. Der Erfolg wird trotzdem später sichtbar werden.

Kreisbaumwart Scheerer

Gründung von Turn- und Sportvereinen

Für die Gründung von Turn- und Sportvereinen gelten seit 1. 2. 1950 folgende Richtlinien:

Turn- und Sportvereine können in allen erlaubten Sportarten gebildet werden. Die Zahl der von einem einzelnen Verein betriebenen Sportarten ist nicht beschränkt; auch die Wahl des Namens ist frei. Die Bestimmungen über verbotene Sportarten werden z. Z. bei den zuständigen Stellen der Alliierten Hohen Kommissare umgearbeitet; sie bleiben bis zu einer Neuregelung in Kraft. Die bisherige Bestimmung, daß eine Gründungsversammlung vorher genehmigt werden muß, fällt weg.

Vereine reichen ihre Gesuche beim zuständigen Bürgermeisteramt ein, welches das Gesuch an das Landratsamt weiterleitet. Letzteres legt das Gesuch dem französischen Kreiskommissariat vor. Erfolgt innerhalb von 20 Tagen von dort kein Einspruch, ist der Verein genehmigt. Die einem Genehmigungsantrag beizufügenden Unterlagen (Protokoll der Gründungsversammlung, Satzungen, Liste der Vorstandsmitglieder, Säuberungsbescheid) sind in einfacher Ausfertigung anzuschließen; die Säuberungsbescheide können auch in Listenform aufgeführt werden. Wenn ein Verein wünscht, seinen alten Namen wieder anzunehmen, so hat hierüber eine Mitgliederversammlung zu beschließen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist über das Bürgermeisteramt und Landratsamt dem französischen Kreiskommissariat vorzulegen. Erfolgt innerhalb von 20 Tagen kein Einspruch, so ist der Antrag genehmigt.

Vereine oder Verbände, welche ihre Tätigkeit im Landesmaßstab aufnehmen, haben dieselben Unterlagen in doppelter Ausfertigung beim Bürgermeisteramt des Vereinssitzes einzureichen. Das zuständige Landratsamt leitet das Gesuch dem Kultministerium zu. Von hier aus erfolgt Vorlage beim französischen Landeskommissariat. Nach Ablauf der Einspruchsfrist gilt der Verband als genehmigt. Die bisherige Bestimmung, daß eine Zweitausfertigung des Antrages über den Landesbeauftragten für Sport- und Körperkultur einzureichen ist, fällt weg.

Der Landessportbund und das Finanzministerium — Abt. Vermögenskontrolle — sind über die neuen Richtlinien unterrichtet. Vereine können auf Grund ihrer Wiederzulassung die Aufhebung der Kontrolle über ihr ehemaliges, vom Gesetz Nr. 52 betroffenes Vermögen bei den Kreisämtern der Vermögenskontrolle beantragen.

Den Bürgermeisterämtern sind ins einzelgehende Richtlinien zugegangen.

Landratsamt.

Amtsgericht Nagold

Handelsregister-Eintragungen

Für die Angaben in () ohne Gewähr

a) Neueintragungen:

am 28. 2. 1950

H.Reg. Abt. A Nr. 137: Johannes Henne (Küferei und Weinhandlung). Sitz in Nagold. Geschäftsinhaber ist Johannes Henne, Küfermeister in Nagold.

H.Reg. Abt. A Nr. 138: Leuze & Rübenacker (Omnibusverkehr). Sitz in Nagold. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 7. 1949. Gesellschafter sind
1. Willy Leuze, Maschinenschlosser in Nagold, Gerberstr. 10,
2. Karl Rübenacker, Automechaniker in Nagold, Haiterbacher Str. 12.

Zur Vertretung der Gesellschaft sind die beiden Gesellschafter je allein berechtigt.

am 3. 3. 1950

H.Reg. Abt. A Nr. 139: Erwin Pahlke & Co. (Möbelgroßhandlung). Sitz in Altensteig. Offene Handelsgesellschaft seit 1. Januar 1948. Persönlich haftende Gesellschafter sind
1. Erwin Pahlke, Kaufmann in Altensteig, Gartenstr. 83,
2. Rudolf Bauer, Kaufmann in Egenhausen Kr. Calw.

b) Veränderungen:

am 28. 2. 1950

H.Reg. A Nr. 62: Firma Friedrich Schaible, Möbelfabrik in Altensteig:

Offene Handelsgesellschaft seit 1. Januar 1949. Als weitere persönlich haftende Gesellschafter sind eingetreten:
1. Friedrich Schaible jun., Schreinermeister in Altensteig,
2. Erich Schaible, Kaufmann in Altensteig.

Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter berechtigt.

Sie wird sich nimmer länger mühn:
in Zukunft wäscht sie mit PEXIN.
Pexin das ganz von selber schafft,
erspart viel Arbeit, Zeit und Kraft.
Hersteller: Chr. Schlatterer, Seifenfabrik, Calw

Gemeinde Ebhausen

Vergebung von Kanalisationsarbeiten

Nach der VOB. werden die Bauarbeiten für die Kanalisation im Gewand Schernenwiesen vergeben. Es fallen etwa folgende Massen an:

260 cbm Aushub, 7 cbm Beton, 150 lfd. Meter Zementrohre (40 cm) Liefern und Verlegen 55 lfd. Meter Zementröhren (30 cm) Liefern und Verlegen Die Verdingungsunterlagen können auf dem Rathaus eingesehen werden. Leistungsverzeichnisse werden dort kostenlos abgegeben. Die Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift „Angebot für Kanalisationsarbeiten" versehen bis spätestens 14 März 1950, 18 Uhr, auf dem Rathaus abzugeben.

Bürgermeisteramt.

Gemeinde Grunbach

Die Gemeinde Grunbach hat die

Gipserarbeiten

für eine 2-Zimmer-Wohnung mit Küche zu vergeben. Angebote sind an das Bürgermeisteramt Grunbach zu richten.

---

am 3. 3. 1950

H.Reg. A Nr. 67: Firma Wilhelm Frey, Kommanditgesellschaft in Nagold: 2 Kommanditisten sind ausgeschieden; die Handlungsvollmacht des Edmund Hess ist erloschen.

Handwerker-Altersversorgung

Wir geben bekannt, daß die Frist zur Regelung der Handwerker-Altersversorgung, welche am 31. Dezember 1949 ablief, auf erneuten Antrag hin nunmehr bis 30. Juni 1950 verlängert wurde. Diejenigen Handwerker also, welche nach der Währungsreform ihre Lebensversicherung nicht mehr auf den alten Stand brachten oder noch bringen wollen, haben Gelegenheit, ihre Angelegenheit bis 30. Juni 1950 zu regeln und auch solche, welche bis jetzt ihre Handwerker-Altersversorgung überhaupt noch nicht in Ordnung gebracht haben. Auskünfte können jederzeit bei uns eingeholt werden.

Kreisinnungsverband Calw.

Kulturwerk Calw

Sonntag, 12. März, 20 Uhr, Stadthalle, einmaliges Gastspiel von Luise Ullrich, Harald Manni, Stig von Nauckhoff u. a. mit einer Verhoeven-Inszenierung, dem Lustspiel „Ein Mann wird gesucht".

Samstag, den 18. März, 20.15 Uhr, Georgenäum Liederabend, Trude Sannwald; am Flügel Prof. Hubert Giesen.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Okuli, 12. März 1950

9 Uhr Christenlehre (Söhne), 9 Uhr erster Gottesdienst im Vereinshaus (Geprägs), 10 Uhr 2. Gottesdienst im Vereinshaus (Geprägs) 10 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Weymann), 11 Uhr Kindergottesdienst im Vereinshaus, 17 Uhr Abendgottesdienst im Vereinshaus (Weymann).

Mittwoch, 15. März

7.30 Uhr Schülergottesdienst, 8.15 Uhr Betstunde, 20 Uhr Frauen- und Mütterabend, 20 Uhr Männerabend.

Donnerstag, 16. März

20 Uhr Bibelstunde.

Evang. Gottesdienste in Nagold

Samstag, 11. März, 20 Uhr, im Vereinshaus: „Sinn und Aufgabe der Ehe in christlicher Schau" (Prof. D. Köberle-Tübingen).

Sonntag, 12. März, 10 Uhr, Hauptgottesdienst (Prof. D Köberle). 11 Uhr Kinderkirche. 11.15 Uhr Christenlehre (Söhne), 20 Uhr „Die Welt des Übersinnlichen in biblischer Sicht" (Kirche, Prof. D. Köberle).

Montag, 13. März

20 Uhr Männerabend, 20 Uhr Mütterabend.

Dienstag, 14 März

20 Uhr Konfirmandenmütterabend.

Mittwoch, 15. März

Schülergottesdienste.

Iselshausen:

8.45 Uhr Gottesdienst (Prof. D. Köberle), 9.45 Uhr Kindergottesdienst.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 11. März, 20 Uhr, Liturg. Wochenschlußandacht Stadtkirche (Seifert).

Sonntag Okuli, 12 März

8.30 Uhr Christenlehre (Söhne), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Schäufele), 10.30 Uhr Jugendgottesdienst, 15 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Schäufele).

Mittwoch, 15. März

8 Uhr Frühandacht Stadtkirche, 20 Uhr Bibelstunde Waldrennach

Donnerstag, 16 März

20 Uhr Lichtbildervortrag aus der Arbeit des Evang. Hilfswerks (Herr Bischoff, Höfen), 21 Uhr Vorbereitung.

Herausgeber: Kreisverband Calw.
Verwaltung: Calw, Badstraße 24.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw